

Auswirkungen der neuen Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
vom 20.07.2001, zuletzt geändert am 01.09.2005,
auf den Umgang mit Prüfstrahlern

1. Zweck

Dieses Hinweisblatt richtet sich in erster Linie an Anwender, die bereits mit Prüfstrahlern umgehen. Es soll in verständlicher Form erläutern, welche Änderungen sich beim Umgang mit Automess-Prüfstrahlern unter der neuen StrlSchV vom 20.07.2001 (in Kraft getreten am 01.08.2001) ergeben. Wir haben diese Hinweise mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um unsere persönliche Auslegung der StrlSchV handelt, aus der keine Ansprüche geltend gemacht werden können. Maßgeblich sind allein die Entscheidungen und Anordnungen der zuständigen Behörden (z.B. Gewerbeaufsicht). Beim Vergleich mit der alten StrlSchV vom 30.06.1989 gehen wir davon aus, dass der Leser mit dieser vertraut ist.

2. Freigrenzen

Die Freigrenzen haben sich geändert, bei Cs-137 sogar beträchtlich:

Prüfstrahler Typ	Nuklid(e)	Aktivität kBq	Freigrenze nach alter StrlSchV		Freigrenze nach neuer StrlSchV	
			kBq	% Freigrenze	kBq	% Freigrenze
6706	Cs-137	333 ±10%	500	66,7 %	10	3330 %
6707	Cs-137	333 ±10%	500	66,7 %	10	3330 %
6708	Am-241	1 ±30%	5	20 %	10	10 %
	Sr-90	2 ±30%	50	4 %	10	20 %
841.1-50	Am-241	1 ±25%	5	20 %	10	10 %

Während zuvor alle Prüfstrahler unterhalb der Freigrenze lagen, gilt dies jetzt nur noch für die Typen 6708 und 841.1-50. Die Aktivität der Typen 6706 und 6707 beträgt jetzt das 33,3fache der Freigrenze.

3. Genehmigungsfreier, jedoch anzeigebedürftiger Umgang

Einen genehmigungsfreien, jedoch anzeigebedürftigen Umgang sieht die neue StrlSchV gar nicht mehr vor. Der Umgang ist entweder genehmigungsbedürftig (§7 Abs. 1 der neuen StrlSchV), oder er ist unter gewissen Voraussetzungen wie z.B. einer Aktivität unterhalb der Freigrenze ganz frei (§8 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage I der neuen StrlSchV).

Eine mögliche Folge dieser neuen Regelung wäre, dass mit Einführung der neuen StrlSchV der Umgang mit manchen radioaktiven Stoffen plötzlich genehmigungsbedürftig würde, während er zuvor nur anzeigebedürftig war. Um den damit verbundenen großen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wurden im Sinne des Bestandsschutzes in §117 der neuen StrlSchV Übergangsvorschriften erlassen:

1. Nach §4 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage II Nr. 1 der alten StrlSchV durfte mit radioaktiven Stoffen (ohne Bauartzulassung wie z.B. den Prüfstrahlern 6708 und 841.1-50) bis zum Zehnfachen der alten Freigrenze genehmigungsfrei, jedoch anzeigebedürftig umgegangen werden. Nach §117 Abs. 2 der neuen StrlSchV darf eine solche Tätigkeit fortgesetzt werden, wenn bis zum 01.08.2003 ein Antrag auf Genehmigung gestellt wurde.
2. Der Umgang mit radioaktiven Stoffen in bauartzugelassenen Vorrichtungen (wie z.B. den Prüfstrahlern 6706 und 6707, wenn diese vor Auslaufen ihrer jeweiligen Bauartzulassung in Verkehr gebracht wurden) ist nach der alten StrlSchV genehmigungsfrei, jedoch anzeigebedürftig (§4 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage II Nr. 2.2 der alten StrlSchV). Nach der neuen StrlSchV ist die Verwendung von bauartzugelassenen Vorrichtungen ganz frei (§8 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage I Teil B Nr. 4 der neuen StrlSchV). Dies gilt allerdings nur für Vorrichtungen, die nach den strengeren Anforderungen der neuen StrlSchV bauartzugelassen sind. Die Prüfstrahler 6706 und 6707 können auf Grund ihrer Dosisleistung und Aktivität nach der neuen StrlSchV nicht bauartzugelassen werden (Anlage V Teil A Nr. 2 und 4 der neuen StrlSchV). Als Übergangsvorschrift besagt aber §117 Abs. 7 der neuen StrlSchV, dass die alte Bauartzulassung bis zu ihrem Auslaufen weiter gilt, und dass sich der Umgang (Anzeigepflicht) weiter nach der alten StrlSchV regelt, und dass die Vorrichtungen nach Auslaufen der Bauartzulassung weiter genehmigungsfrei betrieben werden dürfen. Mit anderen Worten, am Umgang mit bauartzugelassenen Vorrichtungen ändert sich nichts, wenn diese vor Auslaufen ihrer Bauartzulassung in Verkehr gebracht wurden, mit Ausnahme der jetzt erforderlichen Dichtheitsprüfung (siehe nächste Seite).

4. Genehmigungsfreier Umgang

Die alte StrlSchV erlaubte im beruflichen Bereich einen genehmigungs- und anzeigefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, deren Aktivität die alte Freigrenze nicht überschreitet (Anlage III Teil B Nr.1 der alten StrlSchV). Die neue StrlSchV erlaubt einen genehmigungsfreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, deren Aktivität die neue Freigrenze nicht überschreitet (Anlage I Teil B Nr.1 der neuen StrlSchV). In dieser Hinsicht ist die neue StrlSchV etwas freizügiger als die alte, weil die Beschränkung auf den »beruflichen Bereich« aufgehoben wurde, allerdings bei teilweise deutlich abgesenkten Freigrenzen.

5. Dichtheitsprüfung einer bauartzugelassenen Vorrichtung

Nach §27 Abs. 6 der neuen StrlSchV hat der Inhaber (Benutzer) einer bauartzugelassenen Vorrichtung diese alle zehn Jahre durch einen von seiner zuständigen Behörde zu bestimmenden Sachverständigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Dabei wurde nach §117 Abs. 9 der neuen StrlSchV älteren Vorrichtungen für die erste Dichtheitsprüfung eine Übergangsfrist bis zum 01.08.2006 zugestanden. Weiterhin besagt §117 Abs. 9 der neuen StrlSchV, dass die Dichtheitsprüfung unter gewissen Bedingungen nicht erforderlich ist. Diese Ausnahme trifft für die Prüfstrahler 6706 und 6707 nicht zu, da diese zwar nach Anlage VI Nr. 2 der alten StrlSchV zugelassen sind, aber das Zehnfache der neuen Freigrenze überschreiten. Daher gilt die Forderung nach der Dichtheitsprüfung jetzt auch für bauartzugelassene Prüfstrahler 6706 und 6707.

Wir dürfen diese Dichtheitsprüfung nicht durchführen, selbst wenn Ihre zuständige Behörde Sie an uns verweisen sollte. Falls Ihre Behörde nichts anderes bestimmt, empfehlen wir die Technischen Überwachungsvereine (TÜV) für die Dichtheitsprüfung. Nach Aussage des TÜV sind dessen Stellen »in den meisten größeren Städten« hierfür ausgestattet und berechtigt. Fragen Sie bitte bei Ihrem nächstgelegenen TÜV nach.

6. Fazit

1. Wenn die radioaktiven Stoffe (ohne Bauartzulassung, z.B. die **Prüfstrahler 6708 oder 841.1-50**), mit denen Sie umgehen, nach der Summenformel die *neuen* Freigrenzen nicht überschreiten, benötigen Sie keinerlei Genehmigung oder Anzeige. Eventuelle Anzeigen, die früher auf Grund der alten StrlSchV gemacht wurden, wären nach der neuen StrlSchV gar nicht erforderlich gewesen.
2. Wenn die radioaktiven Stoffe (ohne Bauartzulassung, z.B. die **Prüfstrahler 6708 oder 841.1-50**), mit denen Sie umgehen, nach der Summenformel zwar das Einfache, nicht jedoch das Zehnfache der *alten* Freigrenzen überschreiten, und demzufolge dieser Umgang nach der alten StrlSchV angezeigt wurde, dürfen Sie weiter mit diesen Stoffen umgehen, wenn Sie bis zum 01.08.2003 den erforderlichen Antrag auf Genehmigung gestellt hatten und dieser positiv beschieden wurde.
3. Wenn Sie mit bauartzugelassenen Vorrichtungen wie den **Prüfstrahlern 6706 oder 6707** umgehen, die vor Auslaufen ihrer jeweiligen Bauartzulassung in Verkehr gebracht wurden, dürfen Sie diese Vorrichtungen weiter betreiben, und zwar auch über das Auslaufen der Bauartzulassung hinaus. Sie müssen jedoch, wie oben ausgeführt, den Prüfstrahler alle zehn Jahre durch einen von Ihrer zuständigen Behörde zu bestimmenden Sachverständigen auf **Dichtheit prüfen lassen**.

Datum von Erteilung und Gültigkeit der Bauartzulassungen sind wie folgt:

6706: Bauartzulassung BW/51/87 vom 15.10.1987, verlängert bis 15.10.2007, **d.h. ausgelaufen**.

6707: Bauartzulassung BW/54/92 vom 18.05.1992, gültig bis 18.05.2002, **d.h. ausgelaufen**.

Beachten Sie hierzu, dass vom **Prüfstrahler 6706** auch Exemplare im Verkehr sind, die vor der Bauartzulassung geliefert wurden und daher formal **keine Bauartzulassung** haben (obwohl sich an der Bauart nichts geändert hat). Sie erkennen dies daran, dass das Zulassungszeichen BW/51/87 nicht auf dem Strahler vermerkt ist. Für solch alte Prüfstrahler gilt Nr. 2, d.h. der Umgang ist seit dem 01.08.2001 genehmigungsbedürftig, wobei der erforderliche Antrag auf Genehmigung bis zum 01.08.2003 gestellt sein musste. Wegen des Auslaufens der Bauartzulassungen dürfen wir **neue Prüfstrahler 6706 und 6707** nur noch gegen Vorlage der **Umgangsgenehmigung** des Empfängers in Verkehr bringen. Diese Strahler tragen dann selbstverständlich auch kein Zulassungszeichen mehr.

Der genehmigungsfreie Umgang nach Nr. 1 (weil unterhalb Freigrenze) und Nr. 3 (wegen Bauartzulassung) schließen sich nicht gegenseitig aus. Sie können also Stoffe unterhalb der Freigrenze und bauartzugelassene Vorrichtungen gleichzeitig genehmigungsfrei verwenden. Sobald Sie jedoch eine **Genehmigung** haben, beachten Sie bitte §8 Abs. 2 der neuen StrlSchV, wonach ein **zusätzlicher genehmigungsfreier Umgang mit in der Genehmigung aufgeführten Stoffen nicht zulässig** ist. Wenn Sie also z.B. eine Genehmigung für einen Cs-137 Prüfstrahler haben, müssen Sie für jedes weitere Cs-137 Präparat die Genehmigung erweitern lassen, selbst wenn dessen Aktivität unterhalb der Freigrenze liegt.

♦